

6. November 2003

Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

Das Verwaltungsgericht,

in Ausführung von Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe *f* des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [BSG 155.21] (VRPG) sowie Artikel 33 und 36 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung [BSG 107.1] (IG),
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Plenum

¹ Das Plenum des Verwaltungsgerichts urteilt als Spruchbehörde (Art. 124 VRPG) und erledigt die ihm durch Art. 120 Abs. 4 und Art. 129 VRPG [BSG 155.21] übertragenen Geschäfte der Gerichtsverwaltung.

² Es ist ferner zuständig für

- a* die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Bibliotheks- und der Informatikkommission sowie allfälliger weiterer von ihm geschaffener ständiger Kommissionen; die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, eine anschliessende Wiederwahl ist möglich;
- b* den Beschluss betreffend die über den Einzelfall hinausgehende Aushilfe von Gerichtsmitgliedern an anderen Abteilungen;
- c* Stellungnahmen zuhanden der Justizkommission betreffend Wahlen und Wiederwahlen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts beruft das Plenum nach Bedarf ein oder wenn es eine Abteilung oder ein Drittel aller Mitglieder verlangt. Die von der Justizkommission ernannten ausserordentlichen Ersatzmitglieder im Sinne von Art. 120 Abs. 6 Satz 1 VRPG gehören dem Plenum an.

Art. 2

Präsidentin/Präsident des Verwaltungsgerichts

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts steht dem Plenum und der Verwaltungskommission vor und vertritt das Gericht nach aussen.

² Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch Gesetz oder Reglement übertragenen Aufgaben.

³ Sie oder er ist insbesondere zuständig für

- a* das Bezeichnen eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds in Einzelfällen (Art. 120 Abs. 6 Satz 2 VRPG [BSG 155.21]);
- b* die Entgegennahme der schriftlichen Beendigungserklärung betreffend das Anstellungsverhältnis der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers, der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber sowie des Kanzleipersonals;
- c* das Verfassen des Geschäftsberichts;
- d* das Erstellen von Vernehmlassungen zu gesetzgeberischen Vorlagen, gestützt auf einen Antrag der von der Sache her interessierten Abteilungen.

⁴ Sie oder er entscheidet über Ausgaben bis zu einer Höhe von Fr. 10'000.-- in eigener Kompetenz.

⁵ Sie oder er ist mit Rücksicht auf die Präsidialaufgaben von den Abteilungsgeschäften angemessen zu entlasten.

Art. 3

Vizepräsidentin/Vizepräsident

¹ Das Plenum wählt aus der Mitte der Richterinnen oder Richter eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

³ Die Wiederwahl als Vizepräsidentin oder Vizepräsident unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amtsdauer von drei Jahren ist in der Regel unzulässig.

Art. 4

Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission hält ihre Sitzungen auf Einladung der Verwaltungsgerichtspräsidentin oder des Verwaltungsgerichtspräsidenten ab; jedes Mitglied der Kommission kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Bei Abwesenheit einzelner Mitglieder nehmen deren ordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die entsprechenden Aufgaben wahr.

³ Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich an Spezialkommissionen übertragen.

⁴ Die Verwaltungskommission ist insbesondere zuständig für

- a die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers;
- b die Ernennung des Kanzleipersonals;
- c die Wahl der Mitglieder der Bibliotheks- und der Informatikkommission sowie allfälliger weiterer vom Plenum eingesetzter Kommissionen;
- d die Zuteilung der Anzahl Kammerschreiber- und Kanzleipersonalstellen an die Abteilungen;
- e die Budgetierung und Kreditverwendung; vorbehalten bleiben Artikel 2 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 2; Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3; *[Fassung vom 9. 11. 2006]*
- f die Zuweisung der Sitzungszimmer, der Kanzleien und der Büros;
- g die Ausstattung der Räume;
- h die Organisation der Parkplatzbenützung;
- i die Festlegung der Entschädigung für die Benützung von Sitzungszimmern durch Dritte;
- j den Antrag zur Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds im Sinne von Artikel 120 Absatz 6 Satz 1 VRPG *[BSG 155.21]* zuhanden der Justizkommission auf Vorschlag der Abteilung;
- k Entscheide über wesentliche Änderungen des Internetauftritts des Gerichts;
- l die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber sowie des Kanzleipersonals;
- m die Behandlung aller übrigen ihr von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts zugewiesenen Geschäfte.

⁵ Sie entscheidet auf Antrag der Abteilungen über Lohnerhöhungen für das Personal des Verwaltungsgerichts.

⁶ Sie ist zuständig für den Antrag an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie die Finanzdirektion betreffend die Besoldungseinreihung neuer Richter.

Art. 5

Bibliothekskommission

¹ Die Bibliothekskommission besteht aus einer Richterin (Präsidentin) oder einem Richter (Präsident) und je einer Kammerschreiberin oder einem Kammerschreiber der Abteilungen (Mitglieder).

² Die Bibliothekskommission verwaltet den Bücher- und Zeitschriftenkredit, regelt und überwacht die Benützung der Bibliothek und sorgt für das Einbinden der Fachzeitschriften. Über Ausgaben entscheidet sie im Rahmen des Budgets in eigener Kompetenz.

³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie von der Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber bezeichnete Personen des Kanzleipersonals beziehen.

Art. 6

Informatikkommission

¹ Die Informatikkommission besteht aus einer Richterin (Präsidentin) oder einem Richter (Präsident), der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber und je einer Kammerschreiberin oder einem Kammerschreiber der Abteilungen (Mitglieder).

² Die Informatikkommission verwaltet den EDV-Kredit, bereitet in Zusammenarbeit mit der systembetreuenden Person die Anschaffung von Hard- und Software vor, regelt und überwacht die Benützung der EDV-Anlagen und sorgt für die Aktualisierung des Internetauftritts des Verwaltungsgerichts. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von Fr. 5000.-- entscheidet die Informatikkommission in eigener Kompetenz.

³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie von der Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber bezeichnete Personen des Kanzleipersonals beziehen.

Art. 7

Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreiber

¹ Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber führt an den Plenarsitzungen ein Beschlussprotokoll und ist Mitglied der Verwaltungskommission.

² Sie oder er ist, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, insbesondere zuständig für das Personal, das Finanzwesen sowie die Infrastruktur des Verwaltungsgerichts und pflegt die in diesem Zusammenhang notwendigen Kontakte mit der Zentral- und der Bezirksverwaltung.

³ Sie oder er entscheidet über gebundene Ausgaben bis 10 000 Franken, soweit dafür gemäss Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 24. August 1994 (FHV *[Aufgehoben durch V vom 3. 12. 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 621.1]*) eine Ausgabenbewilligung erforderlich ist. *[Fassung vom 16. 9. 2004]*

⁴ Sie oder er sorgt für einen geordneten Gang des gesamten Kanzleibetriebs. *[Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 bis 5]*

⁵ Sie oder er kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts zur Vorbereitung und Ausführung von Geschäften aus der Gerichtsverwaltung beigezogen werden. *[Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 bis 5]*

⁶ Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber regelt das Verhältnis zu seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter. Die ständige Delegation von Aufgaben bedarf der Zustimmung der Verwaltungskommission. *[Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 bis 5]*

Art. 8

Abteilungen

¹ Soweit die Aufgaben und die Organisation nicht durch das VRPG *[BSG 155.21]* oder das Geschäftsreglement festgelegt sind, organisieren sich die Abteilungen selbst.

² Wo nach der Personalgesetzgebung die Zuständigkeit der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher gegeben ist, sind die Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen zuständig.

³ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen können ständige abteilungsinterne Aufgaben den Kammerschreiberinnen oder Kammerschreibern übertragen, namentlich eine Kammerschreiberin oder einen Kammerschreiber als Präsidialsekretärin oder Präsidialsekretär bestimmen.

⁴ Die Übertragung der ständigen Aufgaben und Kompetenzen erfolgt in einem Pflichtenheft. Die Amtsdauer der Präsidialsekretärin oder des Präsidialsekretärs endet spätestens mit derjenigen der Präsidentin oder des Präsidenten der Abteilung.

Art. 9

Vorbereitung der Wahl von Richterinnen und Richtern

Zur Beurteilung der Kandidierenden bei Neuwahlen im Hinblick auf den Antrag an das Plenum (Art. 1 Abs. 2 Bst. c) zieht die betroffene Abteilung mit beratender Stimme bei:

- die Präsidentin oder den Präsidenten des Gesamtgerichts,
- die Präsidentinnen oder Präsidenten der andern Abteilungen, soweit eine Abteilung nicht schon durch das Gesamtpräsidium vertreten ist.

Art. 10

Abstimmungen und Wahlen; gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Richterinnen und Richter sowie die Mitglieder von Kommissionen und Geschäftsleitungen verfügen unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad über je eine Stimme.

² Ein Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder. Vorbehalten bleiben Artikel 129 Absatz 3 und 4 VRPG [BSG 155.21] sowie Artikel 11 dieses Reglements.

³ Soweit dieses Reglement nichts anderes vorsieht, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

⁴ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Art. 11

Wahlen

¹ Werden in den vom Plenum, von den Abteilungen oder der Verwaltungskommission vorzunehmenden Wahlen mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so muss geheim abgestimmt werden.

² Die oder der Vorsitzende stimmt mit.

³ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.

⁴ Leere oder ungültige Stimmen werden zur Feststellung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

⁵ Erreicht keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr, so scheidet für den nächsten Wahlgang jeweils die Kandidatin oder der Kandidat mit der tiefsten Stimmenzahl aus.

⁶ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 12

Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter

¹ Der Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter wird bei der Wahl durch den Grossen Rat, bei Änderung während der Amtsdauer durch das Plenum des Verwaltungsgerichts festgesetzt.

² Ein Gesuch um Änderung des Beschäftigungsgrads während der Amtsdauer ist bei der Abteilung einzureichen. Diese leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Verwaltungskommission zuhanden des Plenums weiter.

³ Es besteht kein Anspruch auf Änderung des Beschäftigungsgrads.

Art. 13

Kammerschreiberinnen/Kammerschreiber

¹ Die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber führen an Sitzungen und Verhandlungen das Protokoll.

² Sie verfassen Urteilsentwürfe und können für die Mitwirkung bei Instruktionen eingesetzt sowie mit weiteren Aufgaben betraut werden. Sie besorgen die Schlussredaktion der Urteile.

³ Sie können von der oder dem Vorsitzenden der Kammer bzw. des Schiedsgerichts in der Urteilsberatung zur Diskussion beigezogen werden.

⁴ Im Übrigen richten sich die Obliegenheiten der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber nach dem Pflichtenheft.

Art. 14

Gerichtsberichterstattung; Akkreditierung von Medienschaffenden

¹ Medienschaffende, die regelmässig am Verwaltungsgericht die Aufgabe der Gerichtsberichterstattung für bernische Presseorgane oder -agenturen sowie für elektronische Medien mit bernischen Sendegefässen ausüben wollen und von denen eine sachgerechte Berichterstattung erwartet werden kann, werden jeweils für die Dauer einer Präsidialperiode (Art. 120 Abs. 3 VRPG) bzw. bis zu deren Ablauf akkreditiert. [Fassung vom 9. 11. 2006]

² Das Nähere zur Gerichtsberichterstattung und Akkreditierung ist im Anhang geregelt. Medienschaffenden, welche in schwerwiegender Weise gegen diese Regeln verstossen, kann die Akkreditierung entzogen werden. [Fassung vom 9. 11. 2006]

³ Die Verwaltungskommission ist für die Akkreditierung und deren Entzug zuständig.

⁴ Die Gerichtsberichterstattung mittels Bild- oder Tonaufnahmen aus der Gerichtsverhandlung ist nicht gestattet.

Art. 15

Öffentlichkeit von Urteilen

¹ Die Abteilungen sorgen für einen zweckmässigen Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Urteilen (Art. 6 Ziffer 1 EMRK [SR 0.101]).

² Sie veröffentlichen ihre wichtigsten Urteile (Art. 24 IG [BSG 107.1]).

³ Sie regeln die Modalitäten.

Art. 16

Information und Akteneinsicht; Anfragen Dritter

¹ Auskünfte über hängige oder abgeschlossene Fälle erteilen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Abteilungspräsidentin bzw. der Abteilungspräsident oder die Instruktionsrichterin bzw. der Instruktionsrichter.

² Über Gesuche um Akteneinsicht entscheidet

a in hängigen Fällen die Instruktionsrichterin bzw. der Instruktionsrichter;

b in abgeschlossenen Fällen die Abteilungspräsidentin bzw. der Abteilungspräsident.

Diese Entscheide sind endgültig.

Art. 17

Herausgabe von Urteilen

Urteile des Verwaltungsgerichts werden auf Gesuch hin in der Regel in anonymisierter Fassung an interessierte Dritte gegen Gebühr herausgegeben, sobald sie rechtskräftig sind, es sei denn, überwiegende Interessen stünden einer Herausgabe entgegen.

II. Verwaltungsrechtliche Abteilung

Art. 18

Abteilungskonferenz

¹ Die Mitglieder der verwaltungsrechtlichen Abteilung bilden unter dem Vorsitz der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten die Abteilungskonferenz.

² Die Abteilungskonferenz ist zuständig für die Wahl der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten und der Stellvertretung, des ständig mitwirkenden Mitglieds in der französischsprachigen Abteilung sowie für Wahl- und Wiederwahanträge zuhanden der Verwaltungskommission und des Plenums. Sie kann eine geschäftsleitende Kammerschreiberin oder einen geschäftsleitenden Kammerschreiber bestimmen.

³ Die Wiederwahl als Abteilungspräsidentin oder Abteilungspräsident unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amtsdauer von drei Jahren ist in der Regel unzulässig.

⁴ Die Abteilungskonferenz beschliesst über organisatorische Belange der Abteilung sowie Vernehmlassungsentwürfe zu gesetzgeberischen Vorlagen und regelt Stellvertretungen.

⁵ Für Entscheide, welche auch die Abteilung für französischsprachige Geschäfte betreffen, werden die Richterinnen und Richter dieser Abteilung beigezogen (erweiterte Abteilungskonferenz).

Art. 19

Geschäftsleitung durch die Abteilungspräsidentin/den Abteilungspräsidenten

¹ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident sorgt für die ordnungsgemässe Erfassung der eingehenden Geschäfte.

² Sie oder er leitet den Schriftenwechsel ein und teilt den Fall einer Richterin oder einem Richter zur Prozessinstruktion und zum Referat bzw. zur einzelrichterlichen Erledigung zu.

³ Sie oder er bestimmt auf Antrag der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters und unter Vorbehalt eines abweichenden Kammerbeschlusses, ob ein Fall in Fünferbesetzung beurteilt wird.

⁴ Sie oder er bezeichnet bei den verwaltungsrechtlichen Kammerurteilen der Abteilung für französischsprachige Geschäfte die in Einzelfällen mitwirkenden Richterinnen oder Richter.

⁵ Sie oder er unterzeichnet die Kammerurteile und die in diesen Fällen zu erstattenden Vernehmlassungen in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

⁶ Sie oder er sorgt für eine ordnungsgemässe Archivierung der Gerichtsakten.

Art. 20

Geschäftsverteilung

¹ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident verteilt die Geschäfte unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads auf die Mitglieder der Abteilung und bezeichnet die Mitwirkenden.

² Der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten steht mit Rücksicht auf ihre bzw. seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu; im Übrigen achtet sie bzw. er auf eine möglichst gleiche Arbeitsbelastung der Mitglieder der Abteilung.

Art. 21

Kammersitzungen

¹ Soweit ein Fall nicht auf dem Zirkulationsweg (Art. 126 Abs. 4 VRPG [BSG 155.21]) entschieden wird, bestimmt die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident den Urteilstermin.

² Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident führt in der Kammer den Vorsitz.

³ Sie oder er bezeichnet die mitwirkenden Richterinnen und Richter sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer; in der Regel wirkt eine Richterin oder ein Richter der Abteilung für französischsprachige Geschäfte in der Fünferkammer mit.

⁴ Sie oder er lädt zu den Kammersitzungen rechtzeitig mit Traktandenliste ein.

⁵ Akten und Referat sollen in der Regel mindestens zehn Tage vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt bzw. den Mitwirkenden verteilt werden.

Art. 22

Urteilsbegründung

¹ Vor der Ausfertigung wird die Urteilsbegründung bei der Abteilungspräsidentin oder beim Abteilungspräsidenten, bei der Referentin oder beim Referenten und anschliessend bei den übrigen mitwirkenden Richterinnen und Richtern zur Genehmigung in Zirkulation gesetzt.

² Ausnahmsweise kann die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezüglich der Urteilsbegründung eine weitere Beratung anordnen.

III. Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Art. 23

Abteilungskonferenz

¹ Die Richterinnen und Richter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung bilden unter dem Vorsitz der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten die Abteilungskonferenz. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherer und Leistungserbringer sind nicht Mitglieder der Abteilungskonferenz.

² Die Abteilungskonferenz ist insbesondere zuständig für

- a* die Wahl der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten; die Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amtsdauer von drei Jahren ist in der Regel unzulässig;
- b* die Bestellung der Geschäftsleitung;
- c* Wahl- und Wiederwahanträge zuhanden der Verwaltungskommission und des Plenums;
- d* die Bestimmung der geschäftsleitenden Kammerschreiberin oder des geschäftsleitenden Kammerschreibers und den Erlass eines Pflichtenhefts;
- e* die Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung in der Bibliotheks- und Informatikkommission;
- f* die Übertragung dauernder Aufgaben auf die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber;
- g* die Bestimmung der Entlastung der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten sowie der Richterinnen und Richter und der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber, denen Aufgaben dauernd übertragen werden;

³ Die geschäftsleitende Kammerschreiberin oder der geschäftsleitende Kammerschreiber führt ein Beschlussprotokoll.

⁴ Die Abteilungskonferenz beschliesst über organisatorische Belange der Abteilung und des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten sowie Vernehmlassungsentwürfe zu gesetzgeberischen Vorlagen. Sie kann diese Aufgaben an die Geschäftsleitung übertragen.

Art. 24

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten, zwei weiteren Richterinnen oder Richtern und der geschäftsleitenden Kammerschreiberin oder dem geschäftsleitenden Kammerschreiber.

² Die Geschäftsleitung beschliesst über die ihr von der Abteilungskonferenz übertragenen organisatorischen Belange der Abteilung und des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten sowie über die ihr von der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 25

Präsidium der Abteilung und des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihr bzw. ihm durch Gesetz und Reglement übertragen werden. Sie oder er sorgt für eine zeitgerechte Information der Richterinnen und Richter sowie des Personals der Abteilung.

² Sie oder er bezeichnet bei Kammerurteilen der Abteilung für französischsprachige Geschäfte die mitwirkenden Richterinnen und Richter.

³ Sie oder er bestimmt unter Beachtung von Artikel 28 Absatz 3 und Absatz 4 die Zusammensetzung der Fünferkammer und führt den Vorsitz.

⁴ Sie oder er überwacht insbesondere die einheitliche Rechtsprechung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie der Kammern.

⁵ Sie oder er koordiniert die Tätigkeit und die Rechtsprechung des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten.

⁶ Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht mit Rücksicht auf ihre bzw. seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu.

Art. 26

Geschäftsverteilung

¹ Die Geschäfte werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs gleichmässig auf die Richterinnen und Richter in Berücksichtigung ihres Beschäftigungsgrads verteilt.

² Anstände über die Geschäftsverteilung entscheidet die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident.

Art. 27

Erweiterte Abteilungskonferenz

¹ Die durch die Richterinnen und Richter der Abteilung für französischsprachige Geschäfte ergänzte Abteilungskonferenz bildet die erweiterte Abteilungskonferenz. Sie behandelt und entscheidet grundsätzliche Rechtsfragen.

² Stimmen auf dem Zirkulationsweg nicht alle Mitglieder einem Antrag zu, so beruft die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident eine Sitzung ein.

³ Die Entscheide der erweiterten Abteilungskonferenz sind für alle Mitglieder verbindlich; die Befugnisse des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten bleiben vorbehalten.

⁴ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident regelt die Protokollführung.

Art. 28

Spruchbehörden

¹ Alle Richterinnen und Richter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung sind als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter tätig.

² Soweit die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter nicht als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet, ist sie oder er im betreffenden Geschäft Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident. Wenn sie

oder er einen Urteilsentwurf in Zirkulation setzt, stellt sie oder er in Fällen nach Artikel 126 Absatz 3 VRPG [BSG 155.21] Antrag auf Beurteilung in Zweierbesetzung.

³ In Fällen, welche von einer Kammer zu beurteilen sind, wird die Spruchbehörde unter Beachtung von Absatz 2 aus den für die Abteilung tätigen Richterinnen und Richtern zusammengesetzt. Artikel 26 Absatz 1 findet sinngemäss Anwendung.

⁴ Eine Richterin oder ein Richter der französischsprachigen Abteilung wirkt in der Regel mit, wenn die Abteilung in Fünferbesetzung urteilt.

⁵ Die Richterinnen und Richter regeln ihre Stellvertretung.

⁶ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident unterzeichnen die Urteile und die zu erstattende Vernehmlassung in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

Art. 29

Kammerfälle

¹ Soweit ein Fall nicht auf dem Zirkulationsweg (Art. 126 Abs. 4 VRPG [BSG 155.21]) entschieden wird, lädt die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident zum Sitzungstermin mit Traktandenliste ein.

² Akten und Referat sollen in der Regel mindestens zehn Tage vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt bzw. den Mitwirkenden verteilt werden.

Art. 30

Die Abteilung als Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Fällen

¹ Die in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten fallenden Geschäfte werden entsprechend Artikel 26 Absatz 1 auf die neutralen Vorsitzenden verteilt.

² Die neutralen Vorsitzenden führen das Vermittlungsverfahren durch, leiten das Klageverfahren und die Instruktion, wirken als Einzelrichterin oder Einzelrichter in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, bezeichnen die Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Versicherer und Leistungserbringer und präsidieren das Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten in der Dreierbesetzung.

³ Auf Urteile, die in Dreierbesetzung gefällt werden, ist Artikel 29 sinngemäss anwendbar.

IV. Abteilung für französischsprachige Geschäfte

Art. 31

Abteilungskonferenz

¹ Die voll- und teilzeitlichen Richterinnen oder Richter der französischsprachigen Abteilung bilden die Abteilungskonferenz. Die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherer und Leistungserbringer sind nicht Mitglieder der Abteilungskonferenz.

² Die Abteilungskonferenz behandelt die organisatorischen Belange der Abteilung und ist insbesondere zuständig für

- a die Wahl der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten und der Stellvertretung;
- b Wahl- und Wiederwahanträge zuhanden der Verwaltungskommission und des Plenums;
- c die Übertragung dauernder Aufgaben auf die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber;
- d die Ausarbeitung eines Konzepts für die Kammerzusammensetzung, welches eine angemessene Beteiligung der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie eine mehrheitliche Beteiligung französischsprachiger Richterinnen und Richter gewährleistet;
- e das Bezeichnen der Richterinnen oder Richter, die in den andern Abteilungen mitwirken (Art. 35).
- f die Regelung der Stellvertretung(en) in der Abteilung.

Art. 32

Abteilungspräsidentin/Abteilungspräsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die ihr oder ihm durch das Gesetz und das Reglement übertragenen Aufgaben wahr.

² Sie oder er ist insbesondere zuständig für

- a die Bezeichnung derjenigen Geschäfte - auf Vorschlag der Instruktrionsrichterin oder des Instruktrionsrichters -, die in die Zuständigkeit der Fünferkammer fallen, die Überwachung der Zusammensetzung dieser Kammer und den Vorsitz in dieser Kammer;
- b die Koordination der Tätigkeit und der Rechtsprechung innerhalb der Abteilung, mit den anderen Abteilungen und mit dem Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten;
- c die gleichmässige Verteilung der Geschäfte auf die Richterinnen und Richter sowie auf die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber unter Berücksichtigung der Beschäftigungsgrade;
- d den Vorsitz in der Abteilungskonferenz;
- e die ordnungsgemässe Erfassung und Archivierung der Akten;
- f die Mitteilung an die andern Abteilungspräsidentinnen oder Abteilungspräsidenten, wenn deutschsprachige Richterinnen oder Richter bei der Behandlung französischsprachiger Geschäfte mitzuwirken haben (Art. 19 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 4);
- g die Bezeichnung einer Ersatzrichterin oder eines Ersatzrichters als Referentin oder Referent in einem Geschäft.

³ Sie oder er kann die Meinung der Ersatzrichterin und Ersatzrichter einholen zu wichtigen Fragen der Abteilung für französischsprachige Geschäfte, insbesondere zu gerichtsorganisatorischen Problemen, zu Kammerschreiberwahlen oder zu Vernehmlassungen bei gesetzgeberischen Vorlagen.

⁴ Der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten steht mit Rücksicht auf ihre bzw. seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu.

Art. 33

Geschäftsverteilung und Urteilszuständigkeit

¹ Bei deren Eingang werden die Geschäfte gleichmässig auf die Richterinnen und Richter in Berücksichtigung ihres Beschäftigungsgrads verteilt; diese sind für die Instruktion der ihnen zugeteilten Geschäfte besorgt.

² Soweit die Instruktrionsrichterin oder der Instruktrionsrichter im Bereich des Sozialversicherungsrechts nicht als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet, ist sie oder er im betreffenden Geschäft Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident.

³ Bei Kammerentscheiden aus dem Bereich des Verwaltungsrechts sowie in Fällen, in denen in Fünferbesetzung entschieden wird, führt die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident den Vorsitz.

⁴ Soweit ein Fall nicht auf dem Zirkulationsweg (Art. 126 Abs. 4 VRPG [BSG 155.21]) entschieden wird, lädt die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident zum Sitzungstermin mit Traktandenliste ein.

⁵ Akten und Referat sollen in der Regel mindestens zehn Tage vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt bzw. den Mitwirkenden verteilt werden.

⁶ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter, bzw. die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident unterzeichnen die Urteile und die zu erstattende Vernehmlassung in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

Art. 34

Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten

Ein Mitglied der Abteilung führt den Vorsitz im Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten in den französischsprachigen Fällen. Diese Funktion können auch mehrere Mitglieder der Abteilung ausüben.

Art. 35

Verhältnis zu den anderen Abteilungen

¹ Eine Richterin oder ein Richter wirkt in der Regel mit, wenn eine andere Abteilung in Fünferbesetzung urteilt (Art 21 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 4).

² Die Richterinnen und Richter nehmen an den erweiterten Abteilungskonferenzen der anderen Abteilungen teil (Art. 18 Abs. 5 und Art. 27 Abs. 1).

V. Schlussbestimmungen

Art. 36

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Artikel 28 Absatz 2 letzter Satz am 1. Januar 2004 in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen. Artikel 28 Absatz 2 letzter Satz tritt mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 17. September 2003 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21] in Kraft.

² Das Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. November 2000 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, 6. November 2003

Im Namen des Verwaltungsgerichts
Der Präsident: *Ludwig*
Der Gerichtsschreiber: *Gruner*

Anhang I [Eingefügt am 9. 11. 2006]

Gerichtsberichterstattung und Akkreditierung von Medienschaffenden (Art. 14 Abs. 2)

1. Medienschaffende, welche die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Reglements erfüllen, werden auf schriftliches Gesuch hin akkreditiert.
Der Nachweis für eine sachgerechte Gerichtsberichterstattung gilt als erbracht, wenn sich die Medienschaffenden über genügende juristische Kenntnisse aufgrund ihrer Studien oder ihrer bisherigen Tätigkeit ausweisen können.
2. Das Gesuch hat die Angaben zu enthalten, welche für eine Nachprüfung der Akkreditierungsvoraussetzungen nötig sind. Dem Gesuch ist in jedem Fall ein ausführlicher Lebenslauf mit Foto beizulegen. Das Gesuch ist durch das auftraggebende Medium, bei Freischaffenden durch diese selber zu stellen.
3. Die Medienschaffenden haben rechtzeitig vor Ablauf der Präsidialperiode (Art. 14 Abs. 1) um Erneuerung der Akkreditierung nachzusuchen.
4. Die akkreditierten Medienschaffenden, welche die Akkreditierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, haben dies dem Verwaltungsgericht mitzuteilen.
Die Verwaltungskommission hebt die Akkreditierung auf, wenn Medienschaffende die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen.
5. Die akkreditierten Medienschaffenden werden durch die Abteilungskanzleien über die Daten der öffentlichen Urteilsberatungen bzw. -verhandlungen und die Traktanden orientiert. Sie erhalten eine Sachverhaltsdarstellung der traktandierten Fälle.
Auf schriftliche Anfrage kann die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident ausnahmsweise diese Unterlagen auch nicht akkreditierten Medienschaffenden herausgeben.
6. Den akkreditierten Medienschaffenden kann eine von der Abteilungspräsidentin oder vom Abteilungspräsidenten getroffene Auswahl von nicht an einer öffentlichen Beratung oder Verhandlung gefällten Urteilen zugestellt werden.
7. Überdies stehen die nicht an einer öffentlichen Beratung oder Verhandlung ergangenen Urteile den akkreditierten Medienschaffenden vom zehnten Tag eines jeden Monats an während drei Arbeitstagen auf der Gerichtskanzlei zur Einsichtnahme offen, wenn nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Sie können anonymisiert werden.
8. Bei der Gerichtsberichterstattung ist auf die das Privatleben berührenden schutzwürdigen Interessen der Parteien Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen bei der Berichterstattung über Urteile, die nicht in einer öffentlichen Beratung oder Verhandlung ergangen sind, keine Personennamen genannt werden.
Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident kann Ausnahmen gestatten, insbesondere wenn die betroffene Person und das konkrete Verfahren in der Öffentlichkeit bereits bekannt sind.
Die beim Verwaltungsgericht akkreditierten Medienschaffenden bleiben auch dann für die Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich, wenn an ihrer Stelle Dritte, die selber nicht akkreditiert sind, die Urteile bearbeiten.

Anhang II

6.11.2003 R

BAG 03–109, in Kraft am 1.1.2004

Anderungen

16.9.2004 R

BAG 04–65, in Kraft am 1. 11. 2004

9.11.2006 R

BAG 07–9, in Kraft am 1. 1. 2007